
LESEFASSUNG

der Entgeltordnung der Gemeinde Neukirchen für die Benutzung des „Haus des Gastes“

Die vorliegende Form der Lesefassung dient lediglich der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

Entgeltordnung

der Gemeinde Neukirchen für die Benutzung des „Haus des Gastes“

Aufgrund der Ziffer 1. der Benutzungsordnung für das „Haus des Gastes“ in Neukirchen/Holstein vom 23.03.1993 wird folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Räumlichkeiten des „Haus des Gastes“ der Gemeinde Neukirchen/Holstein bestehend aus:

- a) dem großen Saal mit Bühne und Theke
- b) dem kleinen Saal
- c) den Sanitärräumen

werden Entgelte nach Maßgabe dieser Ordnung erhoben.

§ 2 Entgeltsschuldner

Schuldner des Entgelts sind die Benutzer, die als Antragsteller oder Veranstalter auftreten; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht besteht mit der Beantragung einer Nutzung der in § 1 genannten Räumlichkeiten. Das zu zahlende Entgelt beinhaltet sämtliche Nebenkosten.

§ 4 Fälligkeit

Das zu zahlende Entgelt ist unverzüglich nach der Nutzung an die Amtskasse des Amtes Oldenburg-Land zu zahlen.

§ 5 Höhe des Entgelts

1. Bei Veranstaltungen im großen Saal:

- Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden aus Neukirchen mit eigener Bewirtung 100,00 €
- Private Veranstaltungen von Bürgern aus Neukirchen mit eigener Bewirtung 100,00 €
- Veranstaltungen von auswärtigen Vereinen und Verbänden 200,00 €
- Private Veranstaltungen von Auswärtigen 200,00 €

2. Bei kleinen Festlichkeiten in kleinen Saal:

- Private Festlichkeiten von Bürgern- innen aus Neukirchen bis 25 Personen 25,00 €

3. Erfolgt eine Bewirtung der Veranstaltungen durch einen konzessionierten hiesigen Gastwirt, so entrichtet dieser eine Gebühr in Höhe von 1 € pro teilnehmende Person bei dieser Veranstaltung.

4. Bei öffentlichen Veranstaltungen mit Musik ist die Gema vorher anzumelden.

5. Bei Benutzung der Schankanlage muss diese durch eine Fachfirma vorher gereinigt werden.

6. Der Benutzer des „Haus des Gastes“ hat beim Empfang des Schlüssels eine Kautionshöhe von 50 € zu hinterlegen. Sollte der Benutzer seinen Pflichten nach Ziffer 3. Abs. c) und d) der o.g. Benutzungsordnung für das „Haus des Gastes“ nicht nachgekommen sein, so wird die Kautionshöhe zur Beseitigung der Mängel einbehalten. Ansonsten wird bei Rückgabe des Schlüssels die Kautionshöhe zurückgegeben.

7. Wird der Schlüssel nicht fristgerecht laut Ziffer 3 Abs. e) der Benutzungsordnung des „Haus des Gastes“ zurückgegeben, so wird pro Tag eine Gebühr in Höhe von 5 € erhoben.

§ 6 Befreiung

1. für Veranstaltungen der Gemeinde Neukirchen wird eine Gebühr nicht erhoben.
2. Folgende Veranstaltungen sind gebührenfrei:
 - Veranstaltungen, die dem Fremdenverkehr dienen.
 - Jahreshauptversammlungen, Vorstandssitzungen, Fraktionssitzungen und Ausschusssitzungen von Vereinen, Verbänden, CDU, SPD und FBN.
 - Bürgerstammtische.
 - Treffen der Knüddelfrauen der Siedlergemeinschaft.
 - Frauenfrühstück.
 - Kinderfasching.
 - Übungsstunden für Theater- und Musikgruppen.
 - Seniorennachmittage des DRK Neukirchen.
3. Für die in Nr. 1 und 2 genannten Veranstaltungen wird ein Entgelt für die Endreinigung in Höhe von 25,00 € erhoben.
 - a) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können in begründeten
4. Ausnahmefällen Veranstaltungen von der Gebühr befreien.

Beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung am 07. März 1995.

Die Lesefassung berücksichtigt:

die	vom	Gültig ab	Umfang der Änderung
Entgeltordnung	07.03.1995		
1. Nachtrag	26.07.2001	01.01.2002	§5
2. Nachtrag	01.12.2005	01.01.2006	§5
3. Nachtrag	07.04.2006	16.04.22006	§5, 6

4. Nachtrag	06.01.2014	17.01.2014	§5 Nr. 3
-------------	------------	------------	----------